



Preetzer Turn-und Sportverein von 1861 e.V.

Kanuabteilung

Abteilungsordnung

## **Allgemeines**

Weibliche Besetzungen sind durch Bezeichnung entsprechend zu ändern

### **§ 1**

#### **Name**

Die Abteilung ist eine Abteilung des Preetzer Turn-und Sportverein von 1861 e.V. und trägt den Namen:

Preetzer Turn-und Sportverein von 1861 e.V. , Kanuabteilung

Diese Abteilungsordnung soll ein gedeihliches Miteinander aller Angehörigen der Kanuabteilung, der Wirtsleute, anderer PTSV-Mitglieder und der Gäste ermöglichen, fördern und regeln.

Wird im nachfolgenden vom „ Geschäftsführenden Vorstand ( GV )“ gesprochen, handelt es sich um den in § 12 der Satzung des Preetzer Turn- und Sportvereins von 1861 e.V.

Mit „Abteilung“ ist die Kanuabteilung im Sinne des § 11 der Satzung des Preetzer Turn-und Sportvereins von 1861 e.V. angesprochen.

### **§ 2**

#### **Ziele**

Die Ziele sind aus den Satzungen des Preetzer TSV von 1861 e.V. und des DKV/LKV ersichtlich.

#### **I. Mitglieder**

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Abteilungsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden, das Mitglied im Preetzer Turn-und Sportverein von 1861 e.V. ist.
2. Jugendliche müssen bei Eintritt einen Schwimmnachweis mind. das Bronzeabzeichen vorlegen.
3. Nur Mitglieder die das 16. Lebensjahr erreicht haben sind stimmberechtigt und können in die Abteilungsververtretung gewählt werden.
4. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht ( siehe §10.3 der Satzung des PTSV)
5. Die Definition „Jugendliche/r“ wird von der Jugendordnung des Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. übernommen.

## **§ 4**

### **Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung**

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch:

1. Austritt

4.1. Ein Austritt aus dem Verein oder der Abteilung muss bei der Geschäftsstelle im Hauptverein schriftlich eingereicht werden. Diese informiert dann die Abteilung über den Austritt.

2. Ausschluss

4.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung kann nur aus zwei Gründen erfolgen. Gründe hierfür sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied gegen die Abteilungsordnung oder gegen die hieraus ergebenden Verpflichtungen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch die Abteilungsversammlung, wenn in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt wurde. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

## **II. Organe**

## **§ 5**

Organe der Abteilung sind:

- 1.) Abteilungsversammlung
- 2.) Abteilungsvertretung

1.1. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden. Die Einladung hat schriftlich (per E-Mail oder Post) und mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.

1.2. Die Abteilungsvertretung setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

### **Erweiterte Abteilungsvertretung**

Rennsportwart	Leiter Internet
sportlicher Leiter	Schriftwart
Boothauswart	Jugendwart

### **III. Wahlen**

#### **§ 6**

Die Abteilung wählt auf ihrer Abteilungsversammlung ihre Abteilungsvertretung gem. der Satzung des Preetzer TSV §11 Abs.5 und §23

Alle Mitglieder der Abteilungsvertretung werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Jugendwart wird von den Jugendlichen gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.

### **IV. Beschlussfassung**

#### **§ 7**

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gem. § 24 der Satzung des Preetzer TSV. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes tritt der § 8 der Satzung des Preetzer TSV ein

### **V. Sonstiges**

#### **§ 8**

##### **Verteilung der Bootsliegeplätze**

Nur **aktive** Mitglieder der Kanuabteilung können einen Bootsplatz belegen. Über die Verteilung der Bootsplätze entscheidet die Abteilungsvertretung.

Der Bootsliegeplatz wird im Monat mit 2,50 € berechnet und wird vierteljährlich mit den Vereinsgebühren vom PTSV eingezogen.

#### **§ 9**

##### **9.1. Bootshaus und Fahrtenordnung**

9.1.1. Der Zutritt zum Bootshaus ist grundsätzlich nur Mitgliedern der Kanuabteilung gestattet. Gäste in Begleitung von Mitgliedern sind zugelassen.

9.1.2. Mitglieder haften für ihre Gäste.

9.1.3. Der Verein und die Abteilung übernehmen keinerlei Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, ganz gleich ob bei Mitglied oder Gast.

9.1.4. Jugendliche und Kinder müssen vor Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch um 22:00 Uhr das Bootshausgelände verlassen. Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten sind Ausnahmen möglich.

9.1.5. Rauchen und offenes Feuer im Bootsraum, sowie achtloses Wegwerfen von Zigarren- und Zigarettenresten auf dem Bootshausgelände sind streng verboten.

9.1.6. Fahrräder dürfen im Bootshaus grundsätzlich nicht abgestellt werden.

9.1.7. Boote dürfen nur im sauberen und trockenen Zustand in das Bootshaus gelegt werden.

9.1.8. Bootszubehör ( auch Bootswagen ) darf nur im eigenen Boot gelagert werden.

9.1.9. Von jedem Mitglied und Gast wird erwartet, dass er alle Einrichtungen schonend behandelt und in jeder Beziehung zur Sauberkeit und Ordnung beiträgt.

- 9.1.10. Jedes Boot ist mit einem Bootsnamen und dem Vereinsnamen zu beschriften. Es wird empfohlen sich an den Vorgaben des DKV zu orientieren.
- 9.1.11. Das Benutzen von Booten und Zubehör eines Sportkameraden ist nur mit dessen Erlaubnis gestattet. Sollte trotzdem jemand hiergegen verstoßen, so kann derselbe auf Antrag des Geschädigten durch die Abteilungsvertretung ohne vorherige Abstimmung durch die Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus der Abteilung ausgeschlossen werden.
- 9.1.12. Nichtschwimmern ist das Fahren oder Mitfahren in allen Booten streng untersagt, wenn sie keine Schwimmweste tragen und nicht in Begleitung eines Schwimmers sind.
- 9.1.13. Beim Befahren aller Gewässer sind die hierfür geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu beachten. Fahrtenleiter oder Verantwortliche haben sich vor Antritt der Tour stets im Einzelnen zu informieren.
- 9.1.14. Nichtmitglieder haben sich ebenfalls der Fahrtenordnung anzupassen.
- 9.1.15. Es ist die Pflicht eines jeden Kanuten sich so zu verhalten, dass er das Ansehen der Abteilung des Preetzer TSV und des DKV nicht gefährdet.
- 9.1.16. Den Anordnungen der Mitglieder der Abteilungsvertretung ist Folge zu leisten.
- 9.1.17. Jedes Vereinsmitglied hat sich vor Fahrtantritt in das bereitliegende Fahrtenbuch einzutragen und nach Rückkehr wieder auszutragen.

## **9.2. Regelung und Vergabe vereinseigener Boote und des Zubehörs**

- 9.2.1. Die Vergabe der Großkanadier und der Tourenboote erfolgt durch den Abteilungsvorstand.
- 9.2.2. Die Vergabe an Außenstehende soll die Ausnahme bilden und erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Der Rücktritt von einer Anmeldung für Boote und Anhänger ist unverzüglich zu melden. Die Abwicklung erfolgt durch den Abteilungsvorstand.
- 9.2.3. Vereinseigene **Renn- und Trainingsboote** sowie deren Zubehör dürfen nur nach den Vorgaben von Sport- und Rennsportwart oder einem anderem Mitglied des Abteilungsvorstands benutzt werden.
- 9.2.4. Die Nutzung der vereinseigenen Bootsanhänger erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Bei Überschneidungen haben private Unternehmungen gegenüber vereinseigenen zurückzutreten.
- 9.2.5. Boote, Anhänger und Zubehör sind vor Übernahme auf Mängel und Schäden zu überprüfen. Diese sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied oder unter der E-Mailadresse [Kanu@preetzer-tsv.de](mailto:Kanu@preetzer-tsv.de) zu melden.

## **§ 10**

### **Gemeinschaftsarbeiten**

Die Vereinsanlage ist von der Abteilung zu pflegen und zu unterhalten. Jedes aktive Mitglied hat eine von der Abteilungsvertretung vorgeschlagene und von den Mitgliedern beschlossene Stundenzahl während eines Jahres abzuleisten. Pflichtstunden sind von 18. bis zum Alter von 69 Jahren zu leisten. Die auf der Abteilungsversammlung festgesetzten zu leistenden Arbeitsstunden können im Verhinderungsfall wie folgt abgegolten werden:

- Das Abteilungsmitglied darf seine Pflichtstunden durch einen festgesetzten Geldbetrag abgelden.

Die Inanspruchnahme der Regelung ist der Abteilungsvertretung im Voraus mitzuteilen. Die Entscheidung über den Verhinderungsfall bleibt der Abteilungsvertretung vorbehalten.

## **§11**

### **Datenschutzklausel**

Die Kanuabteilung des Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. verarbeitet nachfolgend genannte personenbezogene Daten zur Person für die nachgenannten Zwecke:

1. Folgende personenbezogene Daten haben wir zu eurer Person verarbeitet:
  - Geschlecht
  - Vorname
  - Name
  - Geburtsdatum
  - Anschrift ( Straße, Hausnummer, PLZ, Ort )
  - E-Mailadresse
  - Telefonnummer
2. Die personenbezogenen Daten werden über das Sparkassenprogramm SPG in der Abteilung verwaltet und für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet ( Einladung zu Veranstaltungen,- Abteilungsversammlungen, - Bootshausdiensten und Organisation des Sportbetriebes).
3. Die Daten werden unmittelbar im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch den Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. erhoben und an die Kanuabteilung weitergeleitet.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. oder aus der Kanuabteilung der Preetzer TSV werden die personenbezogenen Daten sofort gelöscht.

5. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins ( Kanuabteilung ) an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Abteilung zugrunde.

Alle übrigen Daten (Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer) werden sofort gelöscht.

6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:
- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

## **§12**

### **Hausordnung PTSV Kanuheim**

- siehe Anlage 1

### **Zeltplatzordnung**

- siehe Anlage 2

### **Abteilungsbeiträge**

- siehe Anlage 3

### **Jugendraumordnung**

- siehe Anlage 4

## **§ 13**

Im Übrigen gilt die Satzung des Preetzer TSV von 1861 e.V.

## **§ 14**

Durch den Beitritt zur Kanuabteilung wird die Abteilungsordnung anerkannt.

## **VII. Schlusssatz**

Diese Abteilungsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung am 22.02.2019 in Kraft.